

Auslandflächen, Maiswurzelbohrer und Grundwasserschutz

Wie jedes Jahr erfolgen Anfang Jahr einige Informationen zur Planung der Saison im Pflanzenbau.

Der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) ist gesamtbetrieblich zu erfüllen, auch auf angestammten und nicht-angestammten Auslandflächen. Dies verlangen ja auch zahlreiche Labels, wie etwas Suisse Garantie. Der ÖLN selber besteht aus verschiedenen Elementen. Auf Auslandflächen sind aber nicht alle davon relevant. Zusammen mit dem BLW hat das Landwirtschaftsamt eine diesbezügliche Auslegeordnung vorgenommen.

ÖLN auf deutschen Flächen

Ausgeglichene Düngerbilanz

- Die Nährstoffbilanz ist gesamtbetrieblich zu erfüllen.
- Das Schleppschlauchobligatorium ist wegen fehlender Grundlagen im Ausland nicht einzuhalten, auch bestehen entsprechende deutsche Vorgaben. Somit gelten im Ausland einfach die deutschen Vorgaben. Im Gegensatz dazu unterstehen die Flächen in Büsingen nicht den deutschen Ammoniakminderungsmassnahmen und sind im ÖLN den Inlandflächen gleichgestellt. Auf Büsinger Parzellen muss die Schleppschlauchpflicht somit erfüllt werden.
- Bei den Bodenproben gilt bis auf Weiteres die bisherige Regelung. Da weder die Analysemethoden noch die Labore gegenseitig anerkannt werden, müssen für den ÖLN alle 10 Jahre Bodenproben gestochen und in einem Schweizer Labor analysiert werden:

BFF und Fruchtfolge

Die Biodiversitätsförderflächen sind schon in der DZV explizit ausgenommen, d.h. die Verpflichtung dazu gilt auf Auslandflächen nicht. Es ist eine Fruchtfolge über den gesamten Betrieb einzuhalten

Geeigneter Bodenschutz

- Die Auflage zur Bodenbedeckung gemäss ÖLN (bitte nicht verwechseln mit dem freiwilligen Produktionssystem "angemessene Bodenbedeckung"!) ist einzuhalten und mit den Aufzeichnungen zu belegen.
- Der Erosionsschutz ist auf Auslandflächen mangels administrativer Umsetzbarkeit nicht einzuhalten.

Anwendung von PSM

- Das Verbot der im ÖLN verbotenen Wirkstoffe (z.B. Pyrethroide, einige Bodenherbizide) gilt auch auf Auslandflächen. Das Winterbehandlungsverbot und das System der Sonderbewilligungen gilt analog dem Inland.
- Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel (PSM) eingesetzt werden, welche sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland zugelassen sind. Die Parallelimportliste wird in der zweiten Hälfte Februar (es werden noch Zulassungen um die Monatsmitte erwartet) wieder [veröffentlicht](#).
- Ab 2023 bzw. 2024 muss im ÖLN generell beim Einsatz von PSM ein 1 Punkt gegen Abdrift erreicht werden, dazu kommen allenfalls noch mittelspezifische Auflagen. Die Umsetzung und die Kontrolle unterscheidet sich nicht vom Inland. Somit müssen die neuen Auflagen gegen Abdrift auch auf Auslandflächen eingehalten werden.
- Die Abschwemmung ist auf Auslandflächen mangels Grundlagen nicht einzuhalten.

Pufferstreifen

Da einige administrative Grundlagen fehlen und in der Summe in Deutschland ähnliche Regelungen gelten, sind die Vorschriften des ÖLN bezüglich Pufferstreifen nicht einzuhalten

Maiswurzelbohrer: Kein Mais nach Mais

Wie letzten Spätsommer berichtet, wurden auch im Kanton Schaffhausen Maiswurzelborer gefangen. Als Folge davon gilt in den meisten Regionen ein Verbot von Mais nach Mais. Wo letztes Jahr Mais angesät wurde (egal ob als Hauptkultur, Zweitkultur oder Gründüngung), darf heuer kein Mais (egal ob als Hauptkultur, Zweitkultur oder Gründüngung) mehr folgen. Zuwiderhandlungen können nicht nur in einer Busse, sondern gar in der Beseitigung der Kultur münden. Es sind keine Ausnahmen möglich, da es sich um eine übergeordnete Regelung aus der Pflanzengesundheitsverordnung handelt.

Grundwasserschutzzonen S1, S2 und Sh

Grundwasserschutzzonen bestehen aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der engeren Schutzzone (S2) und der weiteren Schutzzone (S3). Die Grundwasserfassungen befinden sich in der Zone S1 und sind in der Regel umzäunt. Hier ist gar keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich (ausser ev. dem gelegentlichen Mähen des Grases im Auftrag). Die Zone S2 kann aber acker- und futterbaulich genutzt werden.

HINTERGRUND

Hintergrund | alt. Hintergrund

- Luftbild Kanton
- Basisplan farbig Kanton
- Swisstopo Luftbild Aktuell
- Swisstopo Landeskarte
- Swisstopo Luftbild 2019
- Leerer Hintergrund
- Hintergrund Deutschland
- Basisplan Deutschland

KARTEN

Suchen

- Nitratlayer
- Schleppschlauch [Toggle]

AMTLICHE VERMESSUNG	TEXT	LANDWIRTSCHAFT GRUNDLAGEN	TEXT
<input type="checkbox"/> Gemeindegrenzen	[Toggle]	<input checked="" type="checkbox"/> Perimeter LN, Sommerungsflächen	
<input checked="" type="checkbox"/> Bodenbedeckung		<input type="checkbox"/> Perimeter LN, Differenz Vorjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Grundbuchparzellen [ab Zoom 4]	[Toggle]	<input type="checkbox"/> Rebkataster	
<input type="checkbox"/> Wanderwege		<input type="checkbox"/> Zugelassen für Weinerzeugung	[Toggle]
		<input type="checkbox"/> Perimeter Weinbezeichnung	[Toggle]
		<input type="checkbox"/> Perimeter Rebgemeinde	[Toggle]
		<input type="checkbox"/> Hanglagen [ab Zoom 2]	
		<input type="checkbox"/> Hanglagen Reben [ab Zoom 2]	
		<input type="checkbox"/> Landw. Produktionskataster [ab Zoom 2]	
		<input checked="" type="checkbox"/> Gewässerraum über offenem Gewässer	
		<input type="checkbox"/> Gewässerraum über eingedoltem Gewässer	
		<input checked="" type="checkbox"/> Grundwasserschutzzonen S1/S2	

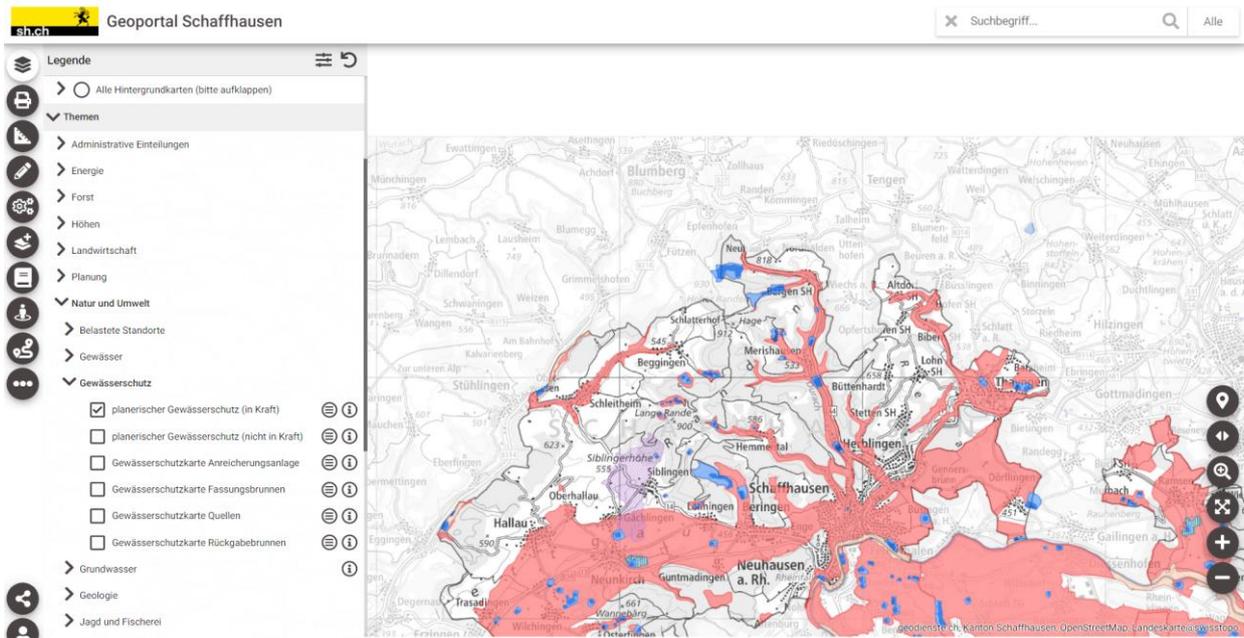
PROJEKTE	TEXT	NATURSCHUTZ	TEXT
<input type="checkbox"/> Perimeter Vernetzungsprojekte [ab Zoom 2]	[Toggle]	<input type="checkbox"/> Hoch- und Übergangsmoore IHM (Bund)	
<input type="checkbox"/> Perimeter LQB [ab Zoom 2]			

⚙️ ↶ ✖ ✓ SPEICHERN

In der GIS-Ansicht im agate kann man sich unter "Karten" die Grundwasserschutzzonen anzeigen lassen



Grundwasserschutzzone S1 (dunkelblau) und S2 (mittelblau) im agate



Im GIS (Themen >> Natur und Umwelt >> Gewässerschutz >> planerischer Gewässerschutz in Kraft) sind alle Grundwasserschutzzonen abrufbar

In der Zone S2 bestehen drei Auflagen, die sehr wichtig sind und bei Nichteinhaltung (teure) Konsequenzen haben können: Erstens ist der Einsatz von Gülle/flüssigen Recyclingdüngern verboten. Deshalb gilt in S2 auch das Schleppschlauchobligatorium nicht (sonst wäre das ein technischer Fehler, den man dem Landwirtschaftsamt melden möge). Zweitens ist die Zwischenlagerung von Mist, Kompost oder Siloballen in den Zonen S2 und S3 verboten. Die dritte Auflage bezieht sich auf Einschränkungen bei den Pflanzenschutzmitteln. Die Zulassungsstelle aktualisiert von Zeit zu Zeit die Liste mit den in S2 verbotenen PSM-Wirkstoffen. Je nach Wassergemeinschaft gibt es weitere vertragliche Auflagen, die aber bilateral mittels Vertrag vereinbart worden sind. Die Zone Sh wurde im Kanton Schaffhausen bis jetzt noch nicht ausgeschieden.

Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 und Sh

Gesetzliche Grundlagen:

- Pflanzenschutzmittelverordnung PSMV (SR 916.161), Artikel 29 und 68;
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV (SR 814.81), Anhang 2.5.

In der Grundwasserschutzzone S1 ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln generell nicht erlaubt.

In den Grundwasserschutzzonen **S2 und Sh** ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die die folgenden Wirkstoffe enthalten, nicht erlaubt:

Aminopyralid	Nicosulfuron
Azoxystrobin	Penconazole
Bentazon *	Penoxsulam
Clethodim	Pethoxamid
Dazomet (DMTT)	Picloram
Dimethachlor	Pinoxaden
Fluopicolide	Quinmerac
Flutolanil	S-Metolachlor *
Isoxaflutole	Terbuthylazin *
Lenacil	Thifensulfuron-methyl
Metazachlor	Triclopyr(ester)
	Tritosulfuron

Die mit einem * gekennzeichneten Wirkstoffe dürfen zudem nicht in Karstgebieten angewendet werden.

Momentan gültige Liste der PSM-Wirkstoffe, die in S2 und Sh nicht verwendet werden dürfen.

Zu finden ist diese Liste unter www.blv.admin.ch >>Anwendung und Vollzug >> Weisungen und Merkblätter >> Schutz des Grundwassers. Auch im [Verzeichnis der zugelassenen PSM](#) findet man bei einem betroffenen PSM unter Gefahrenkennzeichnungen das entsprechende Einsatzverbot:

Gefahrenkennzeichnungen:

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
- SPe 2 Zum Schutz von Grundwasser nicht in Grundwasserschutzzonen (S2 und Sh) ausbringen.

2. Februar 2023, Lena Heinzer